

## Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Auf Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.06.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Das Amt Treptower Tollensewinkel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus  
  
der Stadt Altentreptow  
  
und den Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde.
- (2) Das Amt Treptower Tollensewinkel führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (3) Das Amt Treptower Tollensewinkel führt ein Dienstsiegel.  
Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift  
"AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".

### § 2

#### Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Prüfungsergebnisses der örtlichen und überörtlichen Prüfung sowie des jeweiligen Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Die Amtsausschussmitglieder bilden einen Hauptausschuss. Er besteht aus dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der Amtsvorsteher wird im Verhinderungsfall von seinem 1. bzw. 2. Stellvertreter vertreten.  
Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beratend tätig und befasst sich mit der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen.
- (2) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Absatz 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser ist beratend tätig.  
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern.  
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.  
Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.
- (3) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Absatz 1 KV M-V einen Schulausschuss. Dieser ist beratend tätig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.  
Der Schulausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern. Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten. Der Schulausschuss befasst sich mit den Anliegen der amtsangehörigen Schuleinrichtung.

#### **§ 4 Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro pro Monat,
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro je Ausgabefall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
  4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bei Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro,
  5. bei Vergaben nach UVgO bis unter einem Wert von 10.000,00 Euro und nach VOB bis unter einem Wert von 10.000,00 Euro,
  6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb von 100,00 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.
  7. Der Amtsvorsteher entscheidet über Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TVöD.
- (3) Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, die Bestandteil des Haushaltsplanes des

Amtes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Amtsvorsteher zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.

- (4) Der Amtsvorsteher unterrichtet den Amtsausschuss regelmäßig über Entscheidungen nach Absatz 2-3.

## **§ 5**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.
- (2) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher.

- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Verwaltung**

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Altentreptow mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Altentreptow, des Amtes Tollensetal und des Amtes Kastorfer See zur Bildung des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 18.12.2003.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro.  
Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach max. 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher ununterbrochen vertreten wurde.

- (2) Wird von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter des Amtsvorstehers bei dessen Verhinderung ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers nach Abs.1. Dabei dürfen die Höchstbeträge von 250,00 Euro/Monat für die erste Stellvertretung und 125,00 Euro/Monat für die zweite Stellvertretung nicht überschritten werden.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gewährt.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Amtsvorsteher die Bürgerinnen und Bürger des Amtes über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier". Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-mal wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Sitz der Verwaltung in Altentreptow, Rathausstraße 1.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 4) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 4) öffentlich bekannt gemacht.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.2014 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.06.2017 außer Kraft.

Altentreptow, 17.07. 2020



Komesker  
Amtsvorsteher

